

Satzung der Stadt Soltau

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 12144), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)~~3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279)~~ und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am ~~13.02.2014~~ 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Kommentar [HD1]: aktualisiert

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Friedhöfe) werden Benutzungsgebühren und für die damit in Zusammenhang stehenden ~~Amtshandlungen oder sonstigen~~ Verwaltungstätigkeiten werden ~~Verwaltungsg~~Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Kommentar [HD2]: Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten wurden in dieser Neufassung zusammengefasst

Als öffentliche Einrichtung (Friedhöfe) werden betrieben

1. der Waldfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Kühlraum)
2. der Stadtfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Leichenkammer)

- (2) Die Höhe der ~~Benutzungsgebühren und der Verwaltungsg~~Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Soltau die Entschädigung im Einzelfall nach dem erbrachten Aufwand fest.

Kommentar [HD3]: Neu eingefügt, z.B. Aufwand für das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit

- (4) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ~~der Benutzungsgebühr~~ ist,

Kommentar [HD4]: Benutzungs- und Verwaltungsgebühr wurden zusammengefasst

- a) ~~wer den Antrag auf Benutzung der gebührenpflichtigen Leistung gestellt hat bzw. sie veranlasst hat,~~
- b) ~~wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt,~~
- c) ~~wer die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung übernommen hat,~~
- d) ~~der Nutzungsberechtigte.~~

Kommentar [HD5]: Zur Klarstellung überarbeitet

- a) wer sich gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- b) wer Bestattungspflichtiger nach § 8 Abs. 3 BestattG ist,
- c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

~~(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder sonst zu ihr Anlass gegeben hat.~~

Kommentar [HD6]: Entfällt, da Benutzungs- und Verwaltungsgebühr zusammengefasst wurden

~~(3)~~(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit ~~von Benutzungsg~~ der Gebühren

- (1) Die Benutzungsg Gebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung; bei Verwaltungstätigkeiten mit deren Vornahme oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (3) Die Benutzungsg Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bei der Begründung des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgrabstätten wird die Benutzungsg Gebühr bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Die Benutzungsg Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

Kommentar [HD7]: Die Regelungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren wurden in § 3 zusammengefasst

§ 4

Entstehung und Fälligkeit von Verwaltungsgebühren

- ~~(1) Die Verwaltungsgebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.~~
- ~~(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.~~

Kommentar [HD8]: Entfällt, da in § 3 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zusammengefasst wurden

§ 5 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 mit der Bekanntmachung im Internet am 18.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Februar 2014 außer Kraft.

Kommentar [HD9]: Redaktionelle Änderung

- 3 -

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Helge Röbbert

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.2014 27.02.2020

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Soltau

Grabnutzungsgebühren:

Kommentar [HD10]: aus sprachlichen Gründen umformuliert

1. Reihengrabstätten (Ruhezzeit)

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	74,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	298,00 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	497,00 Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen — (mit Pflegekostenanteil)	2.829,50 Euro
1.5. für Urnen	66,00 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	166,00 Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen — (mit Pflegekostenanteil)	1.332,00 Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	514,50 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen — (mit Pflegekostenanteil)	132,50 Euro

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)

2.1. je Stelle	596,00 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	745,00 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	132,50 Euro

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	157,50 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	303,50 Euro
3. anonymes Sarggrab (mit Pflegekostenanteil)	486,00 Euro
4. Rasenreihengrab Sarg (mit Pflegekostenanteil)	2.613,00 Euro
5. Reihengrab Urne	152,00 Euro
6. anonymes Urnengrab (mit Pflegekostenanteil)	243,50 Euro
7. Rasenreihengrab, Urne (mit Pflegekostenanteil)	1.307,00 Euro
8. muslimische Bestattung	613,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	265,00 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab (mit Pflegekostenanteil)	265,00 Euro

Kommentar [HD11]: durch zusätzliche Nische höherer Flächenverbrauch als beim „normalen“ Grab

11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	498,00 Euro
12. Wahlgrab in bevorzugter Lage, je Stelle	595,50 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	195,50 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, zweistellig, mit Pflegekostenanteil	5.421,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, zweistellig, mit Pflegekostenanteil	2.657,00 Euro

Kommentar [HD12]: neue Gebührensätze eingefügt, Reihenfolge an neue Friedhofssatzung angepasst, aus sprachlichen Gründen umformuliert, Angaben „mit Pflegekostenanteil“ bei den betreffenden Grabarten hinzugefügt

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

1. je Trauerfeier	199,50 <u>148,50</u> Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes (bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3	- 255,00 <u>336,50</u> Euro 85,00 <u>112,00</u> Euro

Kommentar [HD13]: nur die neuen Gebührensätze eingefügt

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck

1. Reihengrabstätten

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	126,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	256,50 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	256,50 Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	256,50 Euro
1.5. für Urnen	40,50 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	40,50 Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	40,50 Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	378,00 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	40,50 Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1. je Sarg	256,50 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Sarg	256,50 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	40,50 Euro

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	158,50 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	315,00 Euro
3. anonymes Sarggrab	315,00 Euro
4. Rasenreihengrab, Sarg	315,00 Euro
5. Reihengrab Urne	53,50 Euro
6. anonymes Urnengrab	53,50 Euro
7. Rasenreihengrab, Urne	53,50 Euro
8. muslimische Bestattung	477,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen	53,50 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab	66,50 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	315,00 Euro
12. Grab in bevorzugter Lage, je Stelle	319,00 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	53,50 Euro

Kommentar [HD14]: durch zusätzliche Nische höherer Aushub als beim „normalen“ Grab

14. Rasenpartnergrab Sarg, je Bestattungsfall	315,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, je Bestattungsfall	53,50 Euro

Kommentar [HD15]: neue Gebührensätze eingefügt, Reihenfolge an neue Friedhofssatzung angepasst, aus sprachlichen Gründen und zur Klarstellung umformuliert

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung), auch auf behördliche Anordnung

1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	396,50 Euro
2. Sarg, Personen über fünf Jahren	788,50 Euro
3. Urnen	134,50 Euro
4. muslimisch Beigesetzte	1.193,00 Euro

2. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne

1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	238,00 Euro
2. Sarg, über fünf Jahren	473,00 Euro
3. Urnen	80,50 Euro
4. muslimisch Beigesetzte	716,00 Euro

Kommentar [HD16]: neue Gebührensätze eingefügt, frühere Ziffern 1 und 2 zusammengefasst, aus sprachlichen Gründen und zur Klarstellung umformuliert

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung).

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	316,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	641,50 Euro
1.3. für Urnen	101,00 Euro
1.4. für muslimisch Beigesetzte	945,50 Euro

2. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche (Umbettung) auf behördliche Anordnung: Gebührensätze nach Ziffer IV Nr. 1

3. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne

3.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	189,50 Euro
3.2. für Personen über fünf Jahren	384,50 Euro
3.3. für Urnen	60,50 Euro
3.4. für muslimisch Beigesetzte	567,00 Euro

V. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

1. Reihengrabstätten

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	188,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	415,50 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	entfällt
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	entfällt
1.5. für Urnen	191,50 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	entfällt
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	entfällt
1.8. für muslimische Bestattungen	346,50 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	entfällt

2. Wahlgrabstätten

2.1. je Stelle	392,00 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	395,50 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	304,00 Euro

Kommentar [HD17]: entfällt, ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten bzw. wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt

VI V. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I. 2

VII VI. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten

Kommentar [HD18]: zusammengefasst

1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	40,- 12,00 Euro
2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte	20,- 25,00 Euro

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an
Gewerbetreibende für jedes angefangene Kalenderjahr | 40,- <u>40,00</u> Euro |
| 4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen | 20,- <u>25,00</u> Euro |
| 5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof) | 25,- <u>25,00</u> Euro |

VIII VII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

~~Gebühren für Leistungen (Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe), die im Gebührentarif (Ziffer I bis VI) nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.~~

~~Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 23,00 € festgesetzt.
(Ziffer 8 Sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungskostensatzung)~~

Kommentar [HD19]: gestrichen, da doppelte Regelung

Verwaltungsgebühren, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.